

Frage:

Die Gemeinde ist auf mich zugetreten und verlangt, dass ich für meine Hundeschule eine Sondernutzungserlaubnis nach dem Wegerecht beantrage, da sie festgestellt hätten, dass ich auf öffentlichen Straßen übe. Darüber hinaus wurde mir die Nutzung von Grünanlagen untersagt, da dort keine Gewerbe ausgeübt werden dürfen.

Zu 1: Ist die Nutzung der öffentlichen Straßen analog zur Nutzung der Straße durch andere Gewerbe (z. B. Fahrschulen) zu sehen, also nicht genehmigungspflichtig?

Zu 2: Müssen wir nicht auch dort üben können, wo sich die Kunden später mit ihren Hunden bewegen? (analog Frage 1)

Antwort:

Eine Sondernutzungserlaubnis für öffentlicher Straßen, Plätze und (Geh-) Wege ist nur erforderlich, wenn ihre Nutzung über den jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften gestatteten Gemeingebrauch hinausgeht oder diesen sogar ausschließt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die öffentlichen Straßen, Plätze und (Geh-) Wege nicht überwiegend für den Verkehr in Anspruch genommen werden, sondern außerhalb des Gemeingebrauchs, also z. B. für Veranstaltungen, Bauvorhaben, Freisitzflächen (Tische und Stühle), Materiallagerung, Gerüst- und Containerstellung, Stellschilder, Warenauslagen, Weihnachtsbaumhandel usw.

Wie sich allein schon § 28 Abs. 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) ergibt, sind Haus- und Stalltiere ausdrücklich zur Teilnahme am Verkehr und damit zur Nutzung öffentlichen Straßen, Plätze und (Geh-) Wege im Rahmen des Gemeingebrauchs zugelassen, wenn sie von geeigneten Personen begleitet werden, die ausreichend auf sie einwirken können. Das gilt insbesondere auch für Hunde. In den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 28 zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) heißt es nämlich ausdrücklich: „Wenn Hunde auf Straßen mit mäßigem Verkehr nicht an der Leine, sondern durch Zuruf und Zeichen geführt werden, so ist das in der Regel nicht zu beanstanden.“

Auch die Rechtsprechung hat das bereits mehrfach bestätigt. Ihr zufolge ist ein Hundehalter insbesondere dann nicht verpflichtet, seinen Hund bei Herannahen eines anderen Verkehrsteilnehmers, wie z.B. eines Radfahrers, vorsorglich zu sich zu rufen und an der Leine festzuhalten, wenn der Hund eine Hundeschule absolviert hat und an den Straßenverkehr gewöhnt ist (OLG Koblenz, Urt. v. 7.7.1997 – 12 U 1312/96 –, BeckRS 1997, 13276 bzw. DAR 1999, 505). Die Ausbildung von Hunden im Straßenverkehr und damit auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Wegen ist deshalb im Rahmen des Gemeingebrauchs nicht nur erlaubt, sondern sogar ausdrücklich gewünscht. Es stellt ebenso wenig eine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar wie die Vermittlung praktischer Fahrkenntnisse durch Fahrschulen.

Auch für ein Verbot der entsprechenden Nutzung öffentlicher Grünanlagen ist keine Rechtsgrundlage ersichtlich.

Die Inhalte der Rubrik „Rechtsfrage des Monats“ wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für ihre Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität können wir jedoch keine Gewähr übernehmen. Die Inhalte dienen lediglich der unverbindlichen Information und stellen keine Rechtsberatung im eigentlichen Sinne dar. Insbesondere können und sollen sie eine individuelle und verbindliche Rechtsberatung, die auf Ihre spezifische Situation eingeht, nicht ersetzen. Falls Sie eine persönliche Rechtsberatung benötigen, die allen Einzelheiten Ihrer Situation gerecht wird, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.